

Reglement über das interne Kontrollsystem (IKS)

Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil

Gültig ab 1. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundlagen.....	3
§ 2	Sinn und Zweck	3
§ 3	Umfang.....	3
§ 4	Einführung	4
§ 5	Verantwortlichkeiten.....	4
§ 6	Berichterstattung.....	4
§ 7	Inkrafttreten	4

Der Gemeinderat - gestützt auf § 135^{bis} Gemeindegesetz des Kantons Solothurn vom 16. Februar 1992 und § 42 Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil - beschliesst:

§ 1 Grundlagen

Das Reglement über das interne Kontrollsystem (IKS) stützt sich auf § 135^{bis} Gemeindegesetz des Kantons Solothurn sowie die Ausführungsbestimmungen gemäss Handbuch Rechnungslegung und Finanzhaushalt der solothurnischen Gemeinden, Kapitel 25.

§ 2 Sinn und Zweck

Das Reglement dient den folgenden Zielen:

- a) Das IKS ist Teil des Risikomanagements der Gemeinde.
- b) Das IKS wird in allen definierten Bereichen eingeführt.
- c) Das IKS unterstützt die Bedürfnisse der Behörden und der Bevölkerung nach Transparenz, Information und Durchgängigkeit.
- d) Die Berichterstattung ist zuverlässig und zeitnah zu organisieren.
- e) Die Umsetzung hat kostengünstig zu erfolgen.

§ 3 Umfang

Das IKS wird für folgende Bereiche geführt:

Nummer	Bereich
000	Allgemeine Verwaltung und Organisation
100	Flüssige Mittel, Verbindlichkeiten, Liquidität
200	Steuerwesen
300	Gebühren
400	Bewirtschaftung Finanzvermögen
500	Bauwesen
600	Submissionswesen und Vertragsmanagement
700	Personalwesen
800	Planung
900	EDV / IT

§ 4 Einführung

- ¹ Die Einführung des IKS erfolgt ab dem Jahr 2023 gestaffelt.
- ² Im Einführungsjahr wird mit fünf Risiken aus drei Bereichen gestartet.
- ³ Anschliessend werden jährlich zwei weitere Bereiche abgedeckt, bis alle bearbeitet werden.
- ⁴ Die Anzahl der zu bearbeitenden Risiken richtet sich nach dem Bedarf.

§ 5 Verantwortlichkeiten

- ¹ Der Gemeinderat trägt die Gesamtverantwortung für das IKS.
- ² Als IKS-Beauftragte*r wird die Funktion Finanzverwalter*in bestimmt.
- ³ Im Übrigen richten sich die Verantwortlichkeiten nach den kantonalen Ausführungsbestimmungen.

§ 6 Berichterstattung

- ¹ Die IKS-beauftragte Person erstellt mindestens jährlich einen Bericht über das IKS.
- ² Der Gemeinderat nimmt diesen jährlich zur Kenntnis.
- ³ Das Rechnungsprüfungsorgan erhält den Bericht zur Kenntnisnahme.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nachdem es vom Gemeinderat beschlossen worden ist, auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil beschlossen am 24. November 2022.

Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil

Kurt Bloch
Gemeindepräsident

Melinda Hüsler
Gemeindeschreiberin